

**Schweiz. Verband Creditreform SVC**

**Präsident**

Teufener Strasse 36  
9000 St. Gallen  
Tel. 071 221 11 01  
Fax 071 221 11 85  
e-mail [info@creditreform.ch](mailto:info@creditreform.ch)

Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister EHRA  
Bundesrain 20  
3003 Bern

St. Gallen, 4. April 2013

SVC Vernehmlassung Modernisierung HR 04.04.13.docx

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Aenderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht sowie Anpassungen im Aktien-, GmbH- und Genossenschaftsrecht) sowie des Revisionsaufsichtsrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit geboten, zum Vorentwurf zur Aenderung des Obligationenrechts in den genannten Bereichen Stellung zu nehmen. Wir machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Für den Schweizerischen Verband Creditreform ist die zur Diskussion stehende Revisionsvorlage vor allem im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Einsatzes der AHV-Versichertennummer von Interesse.

Der Schweizerische Verband Creditreform ist 1888 als Selbsthilfeorganisation der kreditgebenden Wirtschaft gegründet worden. Mit rund 12'000 Mitgliedern und Kunden, 7 regionalen Kreisbüros und insgesamt rund 200 Mitarbeitern bildet er die grösste schweizerische Gläubigervereinigung für Kreditschutz. Zu seiner Tätigkeit gehören u.a. die Erteilung von Bonitätsauskünften und das Forderungsmanagement (Inkasso). Diese Dienstleistungen haben eine Verminderung des Risikos von Forderungsausfällen bei Lieferanten und Kreditgebern zum Ziel. Sie tragen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit von Firmen, Selbständigerwerbenden und Privatpersonen bei.

Die zahlreichen Lieferanten, welche täglich Waren gegen Rechnung liefern, erleiden in der Schweiz Jahr für Jahr hohe Verluste. Schon nur die amtlich erfassten Forderungsausfälle betragen regelmässig mehrere Milliarden. Dies belegt ein Blick in die Betreibungs- und Konkursstatistik des BFS, von der wir einen Ausdruck beilegen. Dieser weist für 2008 bis 2011 Konkursverluste von 2 bis 2.5 Mia pro Jahr aus. Zahlenmässig werden nur die durchgeführten Konkursverfahren erfasst. Weitaus grössere Ausfälle resultieren jedoch aus den mangels Aktiven eingestellten Konkursen (ca. 50 % aller Verfahren) sowie aus zehntausenden von Pfändungsverlustscheinen, die gegen Private und nicht im Handelsregister eingetragene Kleinunternehmen oder wegen unbeglichener Steuerforderungen ausgestellt werden. 2011 mussten mehr als 1,42 Mio. Pfändungen vollzogen werden, wobei das BFS die resultierenden Ausfälle zahlenmässig nicht erfasst. Nach unserer Schätzung bescheren Insolvenzen und fruchtlose Pfändun-

gen unserer Volkswirtschaft und dem Fiskus Jahr für Jahr Verluste von gegen CHF 11 Mia. Eine Verbesserung ist nicht in Sicht. Auch bei den Privatpersonen bleibt die Tendenz steigend. 2012 wurden 6'571 Privatkonkurse publiziert, was einer Zunahme von 14.3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Solvenzprüfungen sind daher unabdingbar. Diese haben nicht nur das Zahlungsverhalten, sondern auch die Zahlungsmoral zu umfassen. Die Rechtsverfolgung in der Schweiz ist für die Gläubiger bekanntlich mit hohen - je nach Forderungshöhe ruinösen - Vorfinanzierungslasten und Kostenrisiken verbunden; Gläubiger müssen im Falle der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen durch ihre Schuldner nicht nur Betreibungs- und Konkurskosten vorfinanzieren (letztere bewegen sich regelmässig im mittleren vierstelligen Bereich), sondern - abhängig von der Forderungssumme - zusätzlich hohe Gerichts- und Anwaltskosten. Umso gewichtiger ist das Interesse, sich bereits im Vorfeld der Aufnahme vertraglicher Beziehungen über das wirtschaftliche Verhalten und die Solvenz des potentiellen Vertragspartners ins Bild setzen zu können. Dies setzt jedoch sichere und unkomplizierte Möglichkeiten zur Identifikation voraus, die aufgrund des dezentralen Einwohnerwesens heute fehlen.

Neuere Entwicklungen wie das revidierte Namensrecht und die immer häufiger werdenden Vor- und Familiennamen aus fremden Sprachregionen - mit oftmals nicht eindeutig eruierbarer Schreibweise - erschweren die Identifizierung natürlicher Personen in zunehmendem Mass. Gesetzesänderungen der jüngeren Zeit zeigen, dass das Problem sehr wohl erkannt worden ist (Registerharmonisierung, Einführung der AHV-Nummer als Personenidentifikator, Einführung der UID, etc.). Konsequenzen sind bis jetzt allerdings ausschliesslich auf der Ebene der staatlichen Verwaltung gezogen worden. Dass auch im privaten Rechtsverkehr ein erhebliches - und legitimes - Bedürfnis nach eindeutigen Identifikationsmöglichkeiten besteht, wird hingegen nach wie vor ausgeblendet.

Ein entsprechendes Interesse besteht offensichtlich nicht nur auf Seiten der Wirtschaft, sondern auch der Konsumenten. In der Presse finden sich immer wieder Schlagzeilen oder kritische Berichte, weil es beim Forderungseinzug oder bei der Erteilung von Wirtschaftsauskünften zu Verwechslungen gekommen ist. Diese lassen sich in manchen Fällen trotz aller Sorgfalt nicht oder zumindest nicht ohne völlig unverhältnismässigen Aufwand vermeiden. Datenschutzrechtliche Erwägungen - die merkwürdigerweise stets angerufen werden, um die Beschränkung des Zugangs zur AHV-Nummer auf staatliche Stellen zu rechtfertigen - müssten im Gegenteil nahelegen, auch Privaten die Kenntnisnahme zu ermöglichen. Der Schweizerische Verband Creditreform hält dafür, dass die AHV-Versichertennummer (oder ein anderer, eindeutiger Personenidentifikator, der zur Zeit allerdings noch gar nicht existiert) unbedingt auch für Private zugänglich gemacht werden sollte.

Zur Revisionsvorlage haben wir im Einzelnen folgende Bemerkungen:

1. Zu Ziff. 1.2.2.2 des Erläuterungsberichts: Die Veröffentlichung von Angaben zu eingetragenen, natürlichen Personen darf gegenüber dem heutigen Stand auf keinen Fall eingeschränkt werden, dies gilt vor allem, so lange Privaten kein eindeutiger Personenidentifikator zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Namensänderungen, Wechsel des Wohnortes oder der Heimatberechtigung nicht mehr publiziert würden, würde Privaten u.U. überhaupt jede Möglichkeit genommen, im HR eingetragene Personen im Rechtsverkehr zu identifizieren. Wie soll ein Privater z.B.

in Erfahrung bringen, welche wirtschaftliche Rolle der Urs Müller bekleidet, mit dem er es gerade zu tun hat?

2. Art 928 VE: Die auf S. 22 des Begleitberichts zur Diskussion gestellte Ausweitung des Dienstleistungsangebotes in Bereiche, die heute von privaten Anbietern abgedeckt werden (z.B. Push-Service für HR-Mutationen bestimmter Rechtseinheiten) ist strikte abzulehnen. Diese würde zu einer ordnungspolitisch unerwünschten Konkurrenzierung der Privatwirtschaft durch staatliche Stellen führen.
3. Art. 928b VE, Personenregister: Es wäre sicherzustellen, dass die Angaben des Personenregisters in jedem Fall in die Handelsregistereinträge übernommen werden; dies würde die eindeutige Identifikation der betroffenen Personen erheblich erleichtern.
4. Art. 928c Abs. 1 VE: Die Verwendung der AHV-Nummer durch Bund und Kantone ist zwingend zu erklären. Nur so kann gewährleistet werden, dass im Handelsregister erfasste Personen immer richtig identifiziert werden. Ausserdem wäre sicherzustellen, dass Mutationen im Personenregister bei allen, mit der betreffenden Person verknüpften Rechtseinheiten eine SHAB-Publikation auslösen.
5. Art. 928c Abs. 3 VE: Es ist nicht einsichtig, was die Schaffung einer zusätzlichen Personennummer bewirken soll, ebenso wenig, wie einleuchten will, dass die AHV-Nummer nur staatlichen Organisationen zugänglich sein soll. Wenn schon, wäre eine solche zusätzliche Nummer jedoch für alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zu schaffen und einfach zugänglich zu machen; das leidige Problem der mangelnden Identifizierbarkeit könnte auch mit einer weiteren Nummer aus der Welt geschafft werden, falls die AHV-Nummer weiterhin geheim bleiben soll.

Weiter sollten Mutationen im Personenregister automatisch eine SHAB- bzw. Internet-Publikation für alle Rechtseinheiten auslösen, mit der die betreffende Person verbunden ist.

6. Art. 936 Abs. 2 VE: Antrag: Streichen.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für eine Aufnahme unserer Anregungen im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Freundliche Grüsse

**Schweiz. Verband Creditreform**  
**(Genossenschaft)**

Präsident

Raoul Egeli

Sekretär

Claude Federer

Beilage:

- Ausdruck der Betreibungs- und Konkursstatistik des BFS per 2008 bis 2011